

BStGer BV.2006.58 vom 11. August 2006

Bundesstrafgericht, 2006-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2006.58

FR: TPF BV.2006.58 du 11 août 2006

IT: TPF BV.2006.58 del 11 agosto 2006

Regeste

Beschwerde gegen Beschlagnahme (Art. 26 i.V.m. Art. 46 VStrR)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne von Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR). Ist die Beschwerde nicht gegen den Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung gerichtet, ist sie bei diesem einzureichen (Art. 26 Abs. 2 lit. b VStrR). Berichtigt derselbe die angefochtene Amtshandlung nicht, hat er die Beschwerde mit seiner Äusserung spätestens am dritten Werktag nach ihrem Eingang an die Beschwerdekammer weiterzuleiten (Art. 26 Abs. 3 VStrR).

- 5 -

Zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Allerdings wahrt auch die rechtzeitige Einreichung der Beschwerde bei einer unzuständigen Behörde die Beschwerdefrist (Art. 28 Abs. 4 VStrR).

E. 1.2

Die angefochtene Beschlagnahmeverfügung datiert vom 14. Juni 2006 und ging am 19. Juni 2006 beim Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein (act. 2.49). Mit Postaufgabe der Beschwerde am 20. Juni 2006 an den Direktor des Sekretariates der Beschwerdegegnerin – richtigerweise wäre diese beim Direktor der Beschwerdegegnerin einzureichen gewesen, was dem Beschwerdeführer jedoch nicht zum Nachteil gereicht – wurde die dreitägige Beschwerdefrist gewahrt. Der Beschwerdeführer ist überdies als unbestrittener Eigentümer der Spielgeräte von deren Beschlagnahme berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung; er ist mithin zur Beschwerde legitimiert. Der Direktor der Beschwerdegegnerin berichtigte die angefochtene Amtshandlung nicht und leitete die Beschwerde form- und fristgerecht an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weiter. Auf die Beschwerde ist somit betreffend die Beschlagnahme einzutreten.

E. 1.3

Nicht einzutreten ist demgegenüber auf die Rügen und Anträge des Beschwerdeführers soweit sie über den Verfahrensgegenstand der Beschlagnahme hinausgehen. Ferner sind

seine Beweisanträge mangels Erheblichkeit abzuweisen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1S.9/2006 vom 29. Juni 2006 E. 1.3).

E. 2

Der Sache vorzuschicken ist, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers seinen Antrag auf Sistierung des vorliegenden Verfahrens mit dem Umstand begründete, das Bundesgericht sei derzeit mit einer Beschwerde in derselben Angelegenheit mit denselben involvierten Parteien befasst (act. 1 S. 3 und 9). Nachdem das Bundesgericht mit Urteil 1S.9/2006 vom 29. Juni 2006 die erwähnte Beschwerde abwies, soweit es darauf eintrat, und folglich einen für den Beschwerdeführer ungünstigen Entscheid fällte, stellt sich der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers neu auf den Standpunkt, die tatsächliche Situation hier und heute sei mit jener vom Bundesgericht beurteilten Situation nicht identisch und der erwähnte Entscheid könne der vorliegenden Beschwerde nicht entgegengehalten

- 6 -

werden (act. 13 S. 2 und 14 ff.). Damit widerspricht sich der Beschwerdeführer in den verschiedenen Rechtsschriften selbst. Entscheidend ist jedoch, dass sich die neu vorgetragene Argumentation mangels Veränderung der massgebenden Ausgangslage in der Sache – wie nachfolgend dargelegt wird – als unbegründet erweist.

E. 3.1

In verfahrensrechtlicher Hinsicht sind vorab die Anträge auf Vereinigung der Verfahren abzuweisen, da einerseits unterschiedliche Beschwerdeführer auftreten und andererseits für jeden Fall die Frage gesondert zu beantworten ist, ob der an sich legale Spielautomat auf mutmasslich illegale Weise eingesetzt wurde. Eine Vereinigung erschiene unter diesem Blickwinkel – selbst wenn zumindest vorderhand von einer vergleichbaren Ausgangslage auszugehen ist – nicht als sachgerecht. Die im Zusammenhang mit der J. AG vorgebrachten Rügen werden daher im Rahmen dieser Verfahren gegebenenfalls zu prüfen sein und bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer rügt in verfahrensrechtlicher Hinsicht zudem, die Beschlagnahmeverfügung sei nicht rechtsgenügend begründet, womit sein rechtliches Gehör verletzt werde. Ob und inwiefern dies der Fall ist, kann vorliegend offen bleiben, da mögliche Gehörsverletzungen im vorliegenden Verfahren aufgrund der vollen Kognition der Beschwerdekammer ohnehin geheilt worden wären (vgl. TPF BV.2006.13 vom 31. März 2006 E. 2 m.w.H.). Im Zeitpunkt der Replik stand dem Beschwerdeführer nämlich die detaillierte Begründung der Beschlagnahme in der Beschwerdeantwort zur Verfügung; eine Begründung, die ohne Weiteres den Anforderungen der Rechtsprechung an die Begründung einer Zwangsmittelverfügung zu genügen vermag.

Gleiches gilt für die Rügen im Zusammenhang mit der angeblich verweigerten Akteneinsicht und der mangelnden Anhörung: Der Beschwerdeführer hat spätestens im Beschwerdeverfahren seinen Standpunkt mit umfassender Aktenkenntnis darlegen können.

Die Rügen im Zusammenhang mit der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweisen sich somit als unbegründet.

- 7 -

E. 4.1

Glücksspiele sind Spiele, bei denen gegen Leistung eines Einsatzes ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht, der ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt (Art. 3 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken, Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52). Glücksspiele dürfen nur in konzessionierten Spielbanken angeboten werden (Art. 4 SBG). Wer Glücksspiele ausserhalb konzessionierter Spielbanken organisiert oder gewerbsmässig betreibt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 500'000 Franken bestraft (Art. 56 Abs. 1 lit. a SBG). Es handelt sich demnach nicht um eine reine Ordnungswidrigkeit im Sinne von Art. 3 VStrR, weshalb sich in diesem Zusammenhang Zwangsmassnahmen als zulässig erweisen (Art. 45 Abs. 2 VStrR e contrario).

E. 4.2

hiervor Gesagten voraussichtlich der Einziehung, ungeachtet der zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse daran (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1S.9/2006 und 1S.10/2006 vom 29. Juni 2006 E. 2.4).

E. 4.3

Die vorliegend beschlagnahmten Geräte „Tropical Shop“ sollen nach dem Geldeinwurf von Fr. 1.--, Fr. 2.-- oder Fr. 5.-- einen Kaugummi ausgeben und alsdann die Möglichkeit bieten, an einem Glücksspiel teilzunehmen. Zu

- 8 -

gewinnen seien Punkte, wobei 10 Punkte zum Bezug einer Sammelkarte berechtigten, die wiederum in ein entsprechendes Sammelalbum eingeklebt werden könne. Es besteht nun allerdings der Verdacht, dass diese Sammelkarten in den jeweiligen Restaurationsbetrieben gegen Bargeld umgetauscht werden können. Dies ergibt sich – für die einzelnen Betriebe gesondert betrachtet – aus den nachfolgenden Umständen:

- Die Wirtin des Restaurants B. gibt an, die aus dem Spielautomaten gezogenen Karten gegen einen Franken umgetauscht zu haben (act. 2.25). Dem anonymen Zeugenbericht vom 8. April 2006 ist demgegenüber zu entnehmen, dass der Zeuge für 6 Sammelkarten Fr. 60.-- erhielt (act. 2.1).
- Nach Massgabe einer Angestellten des Restaurants C. habe sie die gezogenen Karten jeweils gegen Fr. 10.-- eingetauscht (act. 2.26). Ein anonymer Zeuge will denn auch für 5 Sammelkarten Fr. 50.-- erhalten haben (act. 2.2).
- Der Wirt des Restaurants D. erklärt, der Spieler habe pro Karte Fr. 10.-- ausbezahlt erhalten (act. 2.27). Gemäss dem anonymen Zeugenbericht vom 22. April 2006 seien dem Zeugen 6 Karten gegen Fr. 60.-- eingetauscht worden (act. 2.3).
- Laut den Aussagen einer Angestellten der Café Bar G. sei eine gewonnene Spielkarte jeweils mit Fr. 10.-- entschädigt worden (act. 2.28). Ein Zeuge gibt denn auch an, ihm sei eine Karte gegen Fr. 10.-- eingetauscht worden (act. 2.4).
- Auch die Angestellte der Café Bar H. gibt an, der Spieler habe pro Karte jeweils den Betrag von Fr. 10.-- erhalten (act. 2.29). Gemäss dem Bericht vom 21. April 2006 seien dem Zeugen daselbst Fr. 50.-- für

E. 4.4

Die beschlagnahmten Gegenstände können im Rahmen des Verwaltungs- strafverfahrens allenfalls als Beweismittel von Bedeutung sein. Überdies unterlägen diese Gegenstände und Gelder im Falle des Vorliegens einer Widerhandlung gegen die Spielbankengesetzgebung nach dem sub Ziffer

E. 4.5

Die Beschlagnahme sprengt im Übrigen den Rahmen der Verhältnismä- sigkeit nicht, da sie für den angestrebten Untersuchungszweck – die Si- cherstellung von Beweismitteln sowie der allenfalls der Einziehung unter- liegenden Vermögenswerte – sowohl erforderlich als auch notwendig ist und überdies das öffentliche Interesse – die Durchsetzung des Spielban- kengesetzes – überwiegt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1S.9/2006 und 1S.10/2006 vom 29. Juni 2006 E. 2.4).

E. 4.6

Die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers erweisen sich für den vor- liegenden Entscheid als unerheblich und es besteht für die Beschwerde- kammer daher keine Notwendigkeit, sich damit auseinanderzusetzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1S.9/2006 vom 29. Juni 2006 E. 3).

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme der Geräte und Gelder erfüllt. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, so- weit darauf einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten desselben zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 245 BStP und Art. 156 Abs. 1 OG). Angesichts der weitschweifigen Ausführungen und umfangreichen, teils unaufgeforderten und unnötigen Eingaben des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers, die mit einem entsprechenden Bearbeitungsaufwand verbunden waren, sowie in Berücksichtigung des Entscheids über die aufschiebende Wirkung, ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'500.-- anzusetzen (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über

- 11 -

die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses (act. 4 und 10) in der Hö- he von Fr. 1'000.--.

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.